

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Supremo (Spanien), eingereicht am 25. April 2016 –
Asociación Nacional de Grandes Empresas de Distribución (ANGED)/Diputación General de Aragón**

(Rechtssache C-237/16)

(2016/C 260/31)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Supremo, Sala de lo Contencioso-Administrativo, Sección Segunda

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführerin: Asociación Nacional de Grandes Empresas de Distribución (ANGED)

Kassationsbeschwerdegegnerin: Diputación General de Aragón

Vorlagefragen

1. Sind die Art. 49 und 54 AEUV dahin auszulegen, dass sie einer regionalen Abgabe entgegenstehen, die erklärtermaßen auf die Umweltschäden erhoben wird, die durch die Nutzung von Anlagen verursacht werden, die bei Einzelhandelseinrichtungen, die über eine große Verkaufsfläche und einen großen Kundenparkplatz verfügen, der Geschäftstätigkeit und dem Verkehr dienen, sofern die öffentliche Verkaufsfläche größer als 500 m² ist, aber unabhängig davon fällig wird, ob diese Einzelhandelseinrichtungen außerhalb oder innerhalb des konsolidierten Stadtgebiets liegen, und meist Unternehmen anderer Mitgliedstaaten trifft, wobei zu berücksichtigen ist, dass (i) sie tatsächlich nicht bei Inhabern mehrerer Einzelhandelseinrichtungen unabhängig von der öffentlichen Verkaufsfläche, die diese insgesamt haben, erhoben wird, wenn keine dieser Einrichtungen eine öffentliche Verkaufsfläche von mehr als 500 m² hat oder, falls eine oder mehrere von ihnen diese Schwelle überschreitet, die Bemessungsgrundlage unter 2 000 m² bleibt, während sie aber bei Inhabern einer einzigen Einrichtung mit einer über diesen Schwellenwerten liegenden öffentlichen Verkaufsfläche tatsächlich erhoben wird, und (ii) sie ferner nicht bei Einzelhandelseinrichtungen erhoben wird, die ausschließlich Maschinen, Fahrzeuge, Werkzeuge und Industribedarf; Baustoffe, Hygieneartikel, Türen und Fenster (ausschließlich an Gewerbetreibende); Möbel in individuellen, traditionellen und spezialisierten Geschäften; Kraftfahrzeuge in Ausstellungsräumen von Händlern und Reparaturwerkstätten; Garten- und Ackerbauerzeugnisse in Zuchtbetrieben sowie Kraftstoffe verkaufen, und zwar unabhängig davon, wie groß ihre öffentliche Verkaufsfläche ist?
2. Ist Art. 107 Abs. 1 AEUV dahin auszulegen, dass die Nichterhebung der IDMGAV bei Einzelhandelseinrichtungen mit einer öffentlichen Verkaufsfläche von weniger als 500 m² oder aber einer Bemessungsgrundlage von weniger als 2 000 m² und bei Einzelhandelseinrichtungen, die ausschließlich Maschinen, Fahrzeuge, Werkzeuge und Industribedarf; Baustoffe, Hygieneartikel, Türen und Fenster (ausschließlich an Gewerbetreibende); Möbel in individuellen, traditionellen und spezialisierten Geschäften; Kraftfahrzeuge in Ausstellungsräumen von Händlern und Reparaturwerkstätten; Garten- und Ackerbauerzeugnisse in Zuchtbetrieben sowie Kraftstoffe verkaufen, nach dieser Bestimmung verbotene staatliche Beihilfen darstellen?

**Rechtsmittel, eingelegt am 27. April 2016 von Industrias Químicas del Vallés, S.A. gegen den
Beschluss des Gerichts (Dritte Kammer) vom 16. Februar 2016 in der Rechtssache T-296/15,
Industrias Químicas del Vallés/Kommission**

(Rechtssache C-244/16 P)

(2016/C 260/32)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Industrias Químicas del Vallés, S.A. (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen C. Fernández Vicién, I. Moreno-Tapia Rivas, C. Vila Gisbert)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- den Beschluss des Gerichts der Europäischen Union vom 16. Februar 2016 in der Rechtssache T-296/15, Industrias Químicas del Vallés, S.A. (IQV)/Europäische Kommission, aufzuheben;
- ihre auf die Nichtigkeitserklärung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/408 ⁽¹⁾ der Kommission gerichtete Klage für zulässig zu erklären;
- die Rechtssache an das Gericht der Europäischen Union zur Entscheidung über die Begründetheit in der Rechtssache T-296/15 zurückzuverweisen;
- die Europäische Kommission in die Kosten dieses Verfahrens zu verurteilen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Gericht habe in dem in Rede stehenden Beschluss rechtsfehlerhaft festgestellt, dass

- i) die angefochtene Verordnung ein Rechtsakt sei, der im Hinblick auf die Rechtsmittelführerin Durchführungsmaßnahmen im Sinne von Art. 263 Abs. 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union einschließe;
- ii) IQV trotz der Unzulässigkeit ihrer gegen die Verordnung erhobenen Klage über einen effektiven gerichtlichen Rechtsschutz verfüge;
- iii) IQV von der angefochtenen Verordnung nicht individuell betroffen sei.

⁽¹⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2015/408 der Kommission vom 11. März 2015 zur Durchführung des Artikels 80 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Erstellung einer Liste mit Substitutionskandidaten (ABl. L 67, S. 18).

Vorabentscheidungsersuchen der Commissione tributaria provinciale di Siracusa (Italien), eingereicht am 28. April 2016 – Enzo Di Maura/Agenzia delle Entrate – Direzione Provinciale di Siracusa

(Rechtssache C-246/16)

(2016/C 260/33)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Commissione tributaria provinciale di Siracusa